



Denkmal Klärwerk
Rundweg 47829 Krefeld

Krefeld, den 2. April 2020

Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
Fachbereich 61 - Stadt- und Verkehrsplanung -
Parkstraße 10
47829 Krefeld

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 830 sowie 7. Änderung des
Flächennutzungsplans

Wir äußern uns hiermit als die Eigentümer des in die Denkmalliste der Stadt Krefeld
unter der Nummer 195 eingetragenen Denkmals „Reinigungsanlage“, Rundweg
47829 Krefeld. Die privaten Eigentümer sind

Aus unserer Perspektive ist im vorliegenden Entwurf, sowohl in fachlicher, evtl. auch
rechtlicher Sicht, der Kulturgüterschutz nicht zufriedenstellend berücksichtigt. Weder
die Inhalte zum Schutzgut „Kulturelles Erbe/Kulturgüter“ sind zureichend ermittelt,
beschrieben, bewertet worden noch ist der Prüfumfang die bei diesem speziellen, da
überkommunal bedeutenden Denkmal, gebotene Tiefe im vorliegenden Planentwurf
ausreichend erkennbar.

Als Eigentümer können wir diese Fachaufgaben gar nicht leisten, möchten aber die
Gelegenheit nun nutzen, das Vorhaben aus der Perspektive des Eigentümers zu
beleuchten und hoffen, dass diese und nachfolgende Planungen, die im Anschluss
genannten Aspekte, in Zukunft gebührend berücksichtigen werden.

Das Klärwerk wird zurzeit instand gesetzt,
- weil die erheblichen Schäden,
- die der Stadt Krefeld bekannt sind,
- deren Ursachen im Einflussbereich der Stadt Krefeld lagen,
- nach weiteren Jahrzehnten der unterbliebenen Umnutzung,
- in juristischem als auch in ideellem Sinne,
- seit langen Jahren notwendig sind.

. Die „Umnutzung“ des ehemaligen Klärwerks in „vollem Umfang“ erst nach einer
eingehenden und umfangreichen Instandsetzung möglich.

Gemäß § 1 Abs. 1 DSchG NRW kommen wir als Eigentümer der Pflege des
Baudenkmals vollkommen und darüber hinausgehend nach.

Unsere vorausschauenden Szenarien gemäß § 9 DSchG NRW zur Umnutzung liegen der Stadt Krefeld geraume Zeit vor. Die Nutzung eines Denkmals trägt zu seiner Substanzerhaltung auf Dauer bei. Ohne Nutzung wird das Denkmal (jedes Baudenkmal) nicht langfristig erhalten werden können.

Die nun vorgelegte Planung zum Bebauungsplan Nr. 830 und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Krefeld berücksichtigt weder die grundlegenden Aspekte, die den gebotenen Erhalt und die daraus implizierte Umnutzung betreffen, noch erfassen Sie das Potential, dass dieses Denkmal für die Bürger der Stadt, die Lebensqualität, als es auch an überregionaler Strahlwirkung - welche wiederum der Stadt selbst schon heute zu Gute kommt - hat.

In der Vergangenheit haben wir auf unsere Initiative hin bereits mehrfach mit den Fachabteilungen des Stadtplanungsamtes - Kontakt aufgenommen. Die Auskünfte von dort waren leider insgesamt bisher nicht geeignet, von einer gebotenen proaktiven, kooperativen und zukunftsgerichteten Zusammenarbeit ausgehen zu können. Dieser Planungsentwurf bestätigt leider diese Vermutung.

Wir als Eigentümer, die den Erhalt dieses kulturelle Erbes nicht nur verantworten, sondern auch selbst Expertise erworben und mit allen Beteiligten geteilt haben, sind weder befragt noch zu Planungen im frühen Stadium zugezogen worden.

Übergeordnete Konventionen und Chartas, welche den Charakter von Rechtsnormen haben und darüber hinaus bei Prüfungen zu berücksichtigen sind, wurden hier gerade in Bezug auf das in die Denkmalliste eingetragene Klärwerk nicht oder nicht ausreichend beachtet.

Grundlegenden Verpflichtungen an die wir als Eigentümer - aber auch die Stadt als Planungsbehörde sich halten müssen, sind in den folgenden Konventionen und Chartas niedergelegt:

1. Charta von Venedig, Artikel 6 (Zur Erhaltung eines Denkmals gehört die Bewahrung eines seinem Maßstab entsprechenden Rahmens):

Das Klärwerk ist nicht nur für die Stadt Krefeld ein Denkmal von außerordentlicher Bedeutung sondern es ist auch als national wertvoll einzuschätzen. Eine erste Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland- diesbezüglich liegt der Stadt Krefeld bereits vor.

Auch wenn das Denkmalschutzgesetz NRW keine Differenzierung zwischen „herkömmlichen“ Denkmälern und Denkmälern „außerordentlicher“ Bedeutung vorsieht, muss dennoch in allen Planungen, dem explizit Beachtung geschenkt werden.

2. Konvention von Granada:

Jede Partei des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas und so auch die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Erhaltung, Belebung und Wertschätzung des baugeschichtlichen Erbes zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Kultur-, Umwelt- und Planungspolitik zu machen. Es ist im vorliegenden Bebauungsplanungsentwurf nicht erkennbar, womit die Stadt Krefeld der Konvention von Granada gerecht wird. Weder an der Erhaltung, noch an der Belebung und leider auch nicht an der Wertschätzung des baugeschichtlichen Erbes dieses herausragenden Denkmals ist eine ausreichende Wertschätzung bisher erkennbar.

3. Europäische Landschaftskonvention, Konvention von Florenz

Die Umgebung des Klärwerks muss als „Landschaft“ erfasst und bewertet werden. Die Landschaft um das Klärwerk ist ein Ergebnis eines Prozesses von Mensch und Natur. Es sind „Landschaftsqualitätsziele“ zu entwickeln. Das Klärwerk ist nicht „zufällig“ an seinem Standort errichtet worden sondern im Rahmen von geografischen Bedingungen (Gefälle zum Rhein), kommunalen Besonderheiten (es entstand als Krefelder Kläranlage in Uerdingen), vom Bau des Rheinhafens (Auflage für den Antrag zum Hafenausbau war die Klärung dessen Abwässer, so auch ausgeführt) und genauer geografischer Verortung zwischen preußischer Staatsbahn, Krefelder Hafenbahn und dem damals geplanten Rhein Maas-Schelde-Kanal-Projekt.

Auch die Grünfläche, die im vorgelegten Entwurf überplant wird, ist in diesem Zusammenhang zu bewerten. Es ist zu vermuten, dass diese Grünfläche und auch die unmittelbar angrenzende Fläche, welche die historische Grundstücksgrenze des Klärwerks darstellt und heute „der Weg“ ist bzw. zur Sportanlage gehört, ein Landschaftsbereich ist, der in einem „Landschaftsqualitätsziel“ bewertet werden muss. Der Verlust dieses Landschaftsbestandteils durch die Überplanung als Kleingartenanlage mit einer Bebauung und Umfriedung zerstört diesen schützenswerten und ablesbaren Zusammenhang.

4. Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, Konvention von Faro, wonach Verträglichkeitsprüfungen und insbesondere auch Verminderungsmaßnahmen die das Kulturelle-Erbe betreffen, dargestellt werden sollen:

Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans sind keinerlei „Verminderungsmaßnahmen“ zu erkennen. Im Gegenteil werden sich die „Belastungen“ für das kulturelle Erbe kumulieren. Es liegen bereits jetzt hohe Belastungen, unter anderem durch fehlende Lärmschutzmaßnahmen und die aus Lärm entstehenden Erschütterungen der Bahnlinie, sowie der B288 vor.

Alle zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehre die den Rundweg benutzen, werden langfristig eine Belastung für das kulturelle Erbe und dessen Erhalt darstellen. Es sind keine Stellplätze vorhanden, weder für die projektierte Kleingartenanlage, noch für das von der Stadt Krefeld verpachtete Gelände „Hundeverein“, noch für das durch die Stadt an eine Taxizentrale vermietete Gebäude auf dem Gelände der Sportanlage, noch sind ausreichend Stellplätze für die Sportanlage selbst vorhanden.

Ohne im Planentwurf vorzulegende und gebotene „Verminderungsmaßnahmen“ ist eine Überplanung, die ausschließlich diffuse weitere Belastungen impliziert, unzureichend.

Konkrete weitere Planungsvorschläge können aus unserer Perspektive nur im engen Dialog mit dem Planungsträger und allen zu Beteiligten gemeinsam erfolgen.

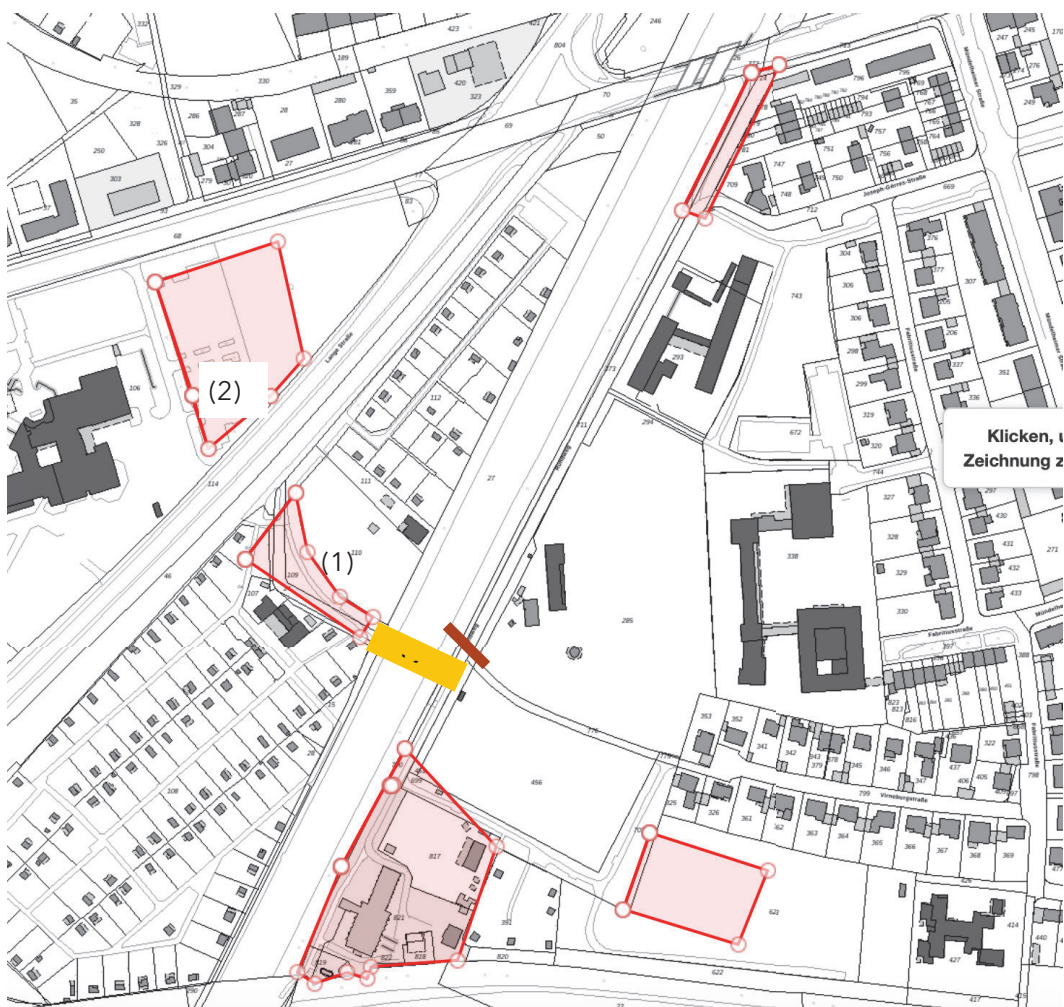
Dennoch können wir, insbesondere in Covid-19-Zeiten, mit einigen Parametern und Vorschlägen die mit berücksichtigt werden sollten, zur Diskussion beitragen.

Zur geplanten Umnutzung des Klärwerks:

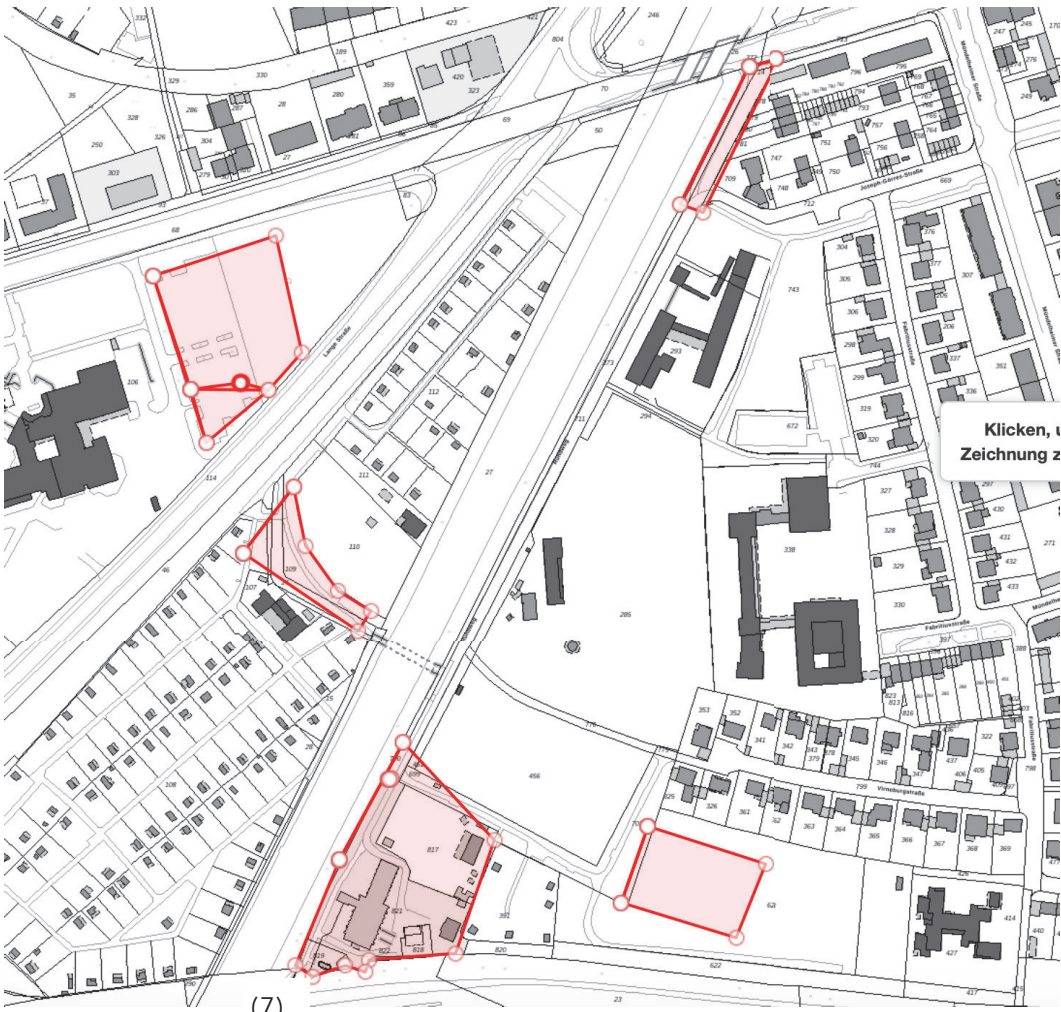
Das Klärwerk soll in der Zukunft öffentlich erlebbar sein. Das Umnutzungskonzept als in Deutschland einzigartiges öffentlich erlebbares Industriedenkmal, als öffentliches UNESCO-IHP-assoziiertes Wassermuseum, und als Veranstaltungsstätte ist von vielen Variablen abhängig, deren Realisation und zeitliche Abfolge, insbesondere unter Covid-19-Zeiten, nicht vorausschauend zu terminieren sind.

Dabei wird jedoch die Erreichbarkeit des geplanten Museums problematisch für die Anwohner des Rundwegs werden. um diese zu lösen, sind anschließend drei von uns entwickelte Szenarien aufgeführt.

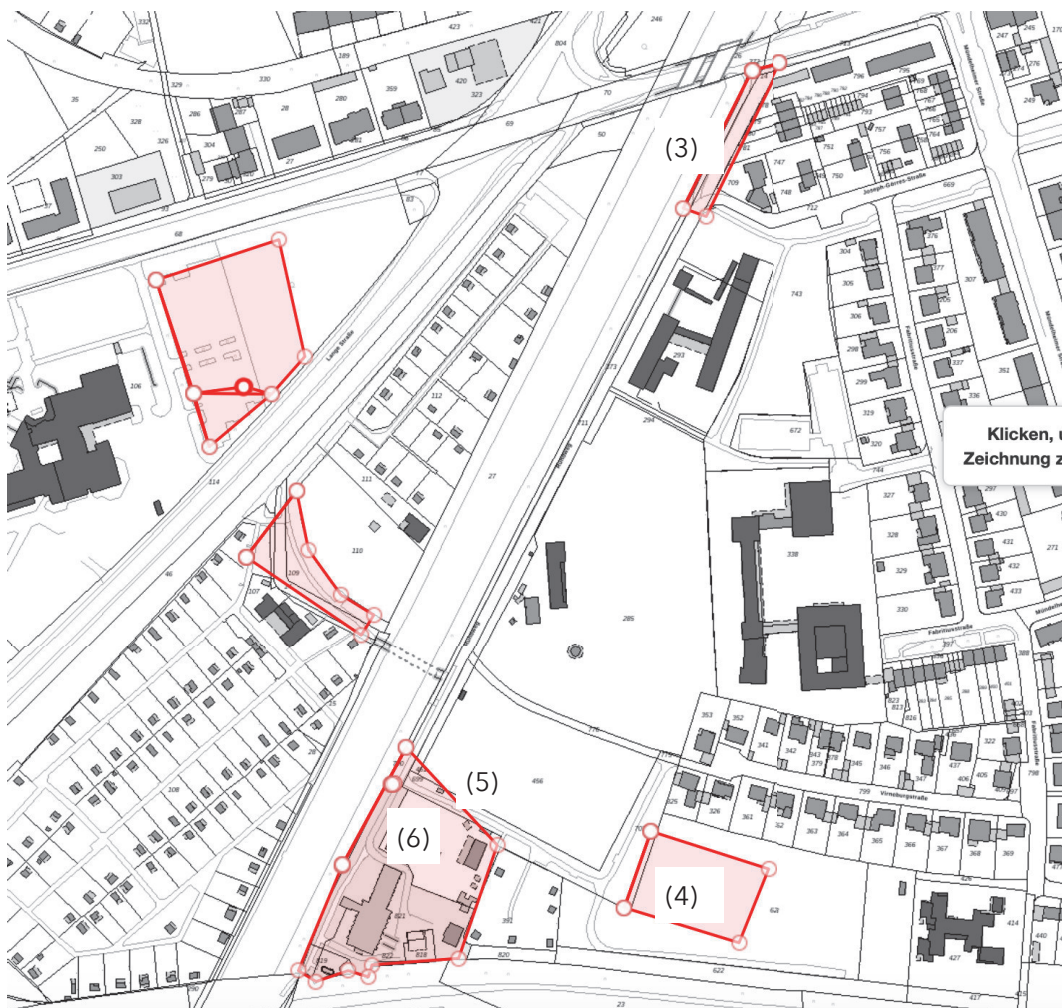
- 1) Zuwegung durch Fußgängertunnel (gelb) unter der Eisenbahnlinie
- Rundweg auf Höhe des Tunnels bei abendlichen Veranstaltungen abtrennen. (rot)
 - Fussweg durch den Eisenbahntunnel ertüchtigen
 - Parkmöglichkeiten entwickeln: Fläche zwischen Kirschbüschgen e.V. und Pfadfinderschaft als Parkfläche entwickeln (1), alternativ Parkplatz des BKU (2)
 - Abreiseweg nach 21.00 zu Fuß nur durch den Tunnel möglich machen



2) Zuwegung nur durch den LKW-Port „Hafenbahnhof“ (7) durch den Tunnel unter der B288 / an der Bahnlinie entlang



- 3) Zuwegung durch das Wohngebiet Joseph Görres Straße ertüchtigen
- Ertüchtigung und Lärmschutzmaßnahmen des Weges entlang der Bahnlinie (jetziger Fußweg vom Rundweg zur Alten Krefelder Straße) (3)
 - Trainingsfläche des Hundevereins Rundweg 18 auf die Grünanlage oder den Sportplatz verlegen (4),
 - ursprüngliches Gelände des Klärwerks samt nebenliegender „Schleusenfläche“ wiederherstellen (5)
 - Parkmöglichkeiten entwickeln: auf dem freierwerden historischen „Klärwerksgelände“ (6)



Abschließend stellen wir fest:

Die Stadt Krefeld ist nun aufgefordert, die Umnutzung des denkmalgeschützten Klärwerks als öffentlich erlebbares Industriedenkmal, als öffentliches UNESCO-IHP-assoziertes Wassermuseum, und als Veranstaltungsstätte - mit den der Planungsbehörde selbst als Alteigentümer vorliegenden Flächenzahlen des Gebäudebestandes - vorausschauend und in der maximal denkbaren Quantität zu berechnen und in Planungen zu berücksichtigen.

Die im Bebauungsplanentwurf geplanten Kleingärten und insbesondere auch WA Ausweisung dürfen die spätere Umnutzung des Klärwerks in keiner Weise einschränken.

Direkter Kontakt zu uns: